



Brüssel, den 16. Oktober 2019  
(OR. en)

13156/19

PECHE 452  
DELACT 193

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 7290 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7290 final.

---

Anl.: C(2019) 7290 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2019  
C(2019) 7290 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 15.10.2019**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (im Folgenden die „NAFO-Verordnung“) durch technische Unterlagen mit Erhaltungs- und Kontrollvorschriften der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO-CEM) ergänzt werden.

In der NAFO-Verordnung ist vorgesehen, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, um ihn mit Teilen und Anhängen der im Anhang der NAFO-Verordnung aufgelisteten NAFO-CEM zu ergänzen. Im Anhang sind 44 sehr technische NAFO-CEM-Unterlagen aufgeführt, in denen Aspekte wie Format und Inhalt des Informationsaustauschs, die wissenschaftliche Terminologie oder die Schließung gefährdeter Gebiete festgelegt sind. In Artikel 50 Absatz 1 der NAFO-Verordnung ist eine Frist von 6 Monaten (nach Inkrafttreten der Verordnung) für die Annahme des delegierten Rechtsakts durch die Kommission festgelegt.

Der Vorschlag beruht auf den technischen Unterlagen der NAFO-CEM. Diese technischen Unterlagen sind für die EU und die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit Einzelpersonen oder juristische Personen diese Unterlagen anwenden können, müssen sie in Unionsrecht umgesetzt werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Vorschlag enthält technische Teile der NAFO-CEM, die für die Union und die Mitgliedstaaten bereits verbindlich sind. Die Mitgliedstaaten werden im Vorfeld und während der NAFO-Tagungen konsultiert, auf denen diese Teile der NAFO-CEM angenommen werden. Bei den jährlichen NAFO-Sitzungen werden sie während der laufenden Verhandlungen konsultiert.

Die Verordnung wurde den Mitgesetzgebern im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> enthaltenen Grundsätzen zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Anhang des Vorschlags sind 44 NAFO-CEM-Unterlagen aufgeführt. Der Anhang enthält erstens Angaben zur Bestandsbewirtschaftung: Liste der Arten, Mindestgröße der Fische, Muster für die Durchführung von Versuchsgrundfischerei. Er umfasst die geografischen Koordinaten und Karten für Grenzpunkte zur Abgrenzung des Bereichs der Division 3L, Grenzpunkte zur Abgrenzung des Garnelenschongebiets und Grenzpunkte zur Abgrenzung der bathymetrischen 200-Meter-Linie sowie eine Grafik der 200-Meter-Tiefenlinie der Division 3L und des Schongebiets der Division 3M. Darüber hinaus enthält er geografische Angaben zum Schutz empfindlicher Meeresökosysteme im Regelungsbereich vor der

---

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Grundfischerei, z. B. bestehende Grundfischereiegebiete, und Gebietsbeschränkungen für die Grundfischerei.

Zweitens enthält der Anhang Dokumente für die Fangmeldungs- und Beobachterprogramme wie: Aufzeichnung von Fängen, Regeln für die Vertraulichkeit, Meldung und Zulassung von Schiffen, Datenaustauschformat und -protokolle, VMS-Datenformat, Format für die Meldung von Fängen und Berichte von Fischereifahrzeugen, Beobachterbericht, Formular zur Erläuterung der 3-Alpha Codes, Formular für die vorherige Anfrage der Hafenstaatkontrolle, Standard-Beobachterbogen und Informationen im Fischereilogbuch je Hol.

Drittens enthält der Anhang genaue Angaben zu Fanggeräten: Maschenöffnung und -messgeräte sowie zugelassene(r) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang.

Schließlich enthält der Anhang mehrere Unterlagen zu den Inspektions- und Hafenkontrollverpflichtungen: Formular des Überwachungsberichts, Inspektionsbericht, Bericht über die Hafenstaatkontrollen, Angaben zur Identität, NAFO-Kontrollwimpel, NAFO-Inspektionssiegel, Konstruktion und Verwendung von Lotsenleitern sowie Grundsätze für Inspektionen.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 15.10.2019**

### **zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden das „NAFO-Übereinkommen“), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates<sup>2</sup> angenommen wurde.
- (2) Eine Änderung des NAFO-Übereinkommens wurde am 28. September 2007 angenommen und mit dem Beschluss 2010/717/EU des Rates<sup>3</sup> genehmigt.
- (3) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) nimmt Beschlüsse zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs an. Diese Rechtsakte sind an die Vertragsparteien des NAFO-Übereinkommens gerichtet und enthalten Verpflichtungen für die Betreiber. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO für alle NAFO-Vertragsparteien, einschließlich der Union, verbindlich. Sie sind insoweit in das Unionsrecht aufzunehmen, als sie nicht bereits durch dieses Gesetz vorgesehen sind.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2019/833 erlassen, um die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO in das Unionsrecht aufzunehmen.
- (5) Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung um Bestimmungen und Anhänge der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO -

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 321 vom 7.12.2010, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und deren Anhänge gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2019/833 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15.10.2019

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*